Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2065

28. 03. 88

Sachgebiet 311

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

A. Problem

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 tritt mit Ablauf des Jahres 1988 außer Kraft. Es ist deshalb erforderlich, die Ansprüche aus einem Sozialplan über den 31. Dezember 1988 hinaus zu sichern.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Konkursordnung werden die Ansprüche aus einem Sozialplan und auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 vorrangig abgesichert.

C. Alternativen

Keine.

Eine Verlängerung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren kommt nicht in Betracht, da die angekündigte Gesamtreform, die zur Rechtfertigung dieses Gesetzes diente, nach wie vor nicht absehbar ist.

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teill III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 1" durch die Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
2. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
      „1. die Forderungen aus einem Sozialplan nach § 112 und auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes,".
   b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

Artikel 2

Ist das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig, so sind bis zu dessen Abschluß die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 7 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 28. März 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (NJW 1979, S. 774) gelten die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113) auch im Konkurs des Unternehmers. Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und Ansprüche auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sind danach bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor Nummer 1 des § 61 Abs. 1 der Konkursordnung (KO), gehen also auch den Abgabenforderungen der öffentlichen Hand vor. Dabei kommt es weder darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, noch darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist.

Mit dieser Entscheidung schienen eine Reihe von Streitfragen geklärt zu sein, die bisher in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt wurden.

Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch mit Beschluß vom 19. Oktober 1983, daß diese richterliche Rechtsfortbildung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Die dadurch hervorgerufene Einstufung dieser Ansprüche als einfache, nicht bevorrechtigte Konkursforderung — so auch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April 1984 — wurde der sozialen Bedeutung dieser Ansprüche nicht gerecht.

Die SPD-Bundestagsfraktion verfolgte deshalb mit ihrem Gesetzentwurf vom 18. Mai 1983 (Drucksache 10/81) das Ziel, die Feststellung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1987 durch Gesetz allgemein zu regeln und damit abzusichern.

Die Mehrheit des Deutschen Bundestages stimmte jedoch dem Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion nicht zu, sondern vielmehr dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren (Drucksachen 10/2129 und 10/2605), der angesichts einer von der Bundesregierung angekündigten Gesamtreform des Insolvenzrechts eine bis zum 31. Dezember 1988 befristete Übergangslösung enthielt.

Da dieses Gesetz nunmehr am Ende dieses Jahres außer Kraft tritt, ohne daß absehbar ist, wann die Bundesregierung ihre Vorschläge zur Insolvenzrechtsreform vorlegen wird, ist es erforderlich, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1988 die Absicherung der Sozialplanansprüche im Konkurs- oder Vergleichsverfahren endgültig zu regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Intention des Gesetzentwurfs der SPD-Bundestagsfraktion vom 18. Mai 1983 weiterverfolgt. Da verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein absolutes Vorrecht von Sozialplanforderungen nicht bestehen, besteht auch kein Grund, die seinerzeitige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durch den Gesetzgeber nicht zu übernehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Wegen der Notwendigkeit der vorgesehenen Änderung wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Die durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a neu eingefügte Nummer 1 des § 61 Abs. 1 KO erfaßt Forderungen aus Sozialplänen unabhängig davon, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat und ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist. Entsprechendes gilt für Forderungen auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b enthalten Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Eine Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Konkursverfahren ist erforderlich. Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen erscheint es nicht bedenklich, die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren auch über den 31. Dezember 1988 hinaus für anwendbar zu erklären, auch wenn damit möglicherweise Nachteile gegenüber der Neuregelung in Kauf genommen werden müssen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt ist wegen des Auslaufens des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren zwingend.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333